



**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn D...,  
des Herrn D...,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Wanninger & Partner,  
Postgasse 1, 92637 Weiden -

gegen das Urteil des Bundessozialgerichts vom 19. Oktober 2010 - B 14 AS 51/09  
R -

und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe  
und Beordnung einer Rechtsanwältin

h i e r : Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zu 2) sowie  
Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung  
einer Rechtsanwältin der Beschwerdeführer zu 1) und 2)

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Kirchhof,  
den Richter Schluckebier  
und die Richterin Baer

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 6. Dezember 2011 einstimmig be-  
schlossen:

Dem Beschwerdeführer zu 1) wird auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe ohne Ra-  
tenzahlung für das Verfassungsbeschwerdeverfahren bewilligt und Rechtsanwältin  
S. zur Wahrung seiner Rechte beigeordnet.

Der Antrag des Beschwerdeführers zu 2) auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe  
und Beordnung einer Rechtsanwältin wird abgelehnt, da die Verfassungsbeschwer-  
de insoweit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zu 2) wird nicht zur Entschei-  
dung angenommen, da sie unbegründet ist. Von einer weiteren Begründung wird in-  
soweit nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

1

Kirchhof

Schluckebier

Baer

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 6. Dezember 2011 - 1 BvR 371/11**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 6. Dezember 2011 - 1 BvR 371/11 - Rn. (1 - 1), [http://www.bverfg.de/e/rk20111206\\_1bvr037111.html](http://www.bverfg.de/e/rk20111206_1bvr037111.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2011:rk20111206.1bvr037111